



Bundesministerium  
Öffentlicher Dienst und Sport  
Hohenstaufengasse 3  
1010 Wien  
Mit E-Mail an: [iii1@bmoeds.gv.at](mailto:iii1@bmoeds.gv.at);  
[uljana.lyubina@bmoeds.gv.at](mailto:uljana.lyubina@bmoeds.gv.at);  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Sandra Gajic  
Juristische Abteilung  
Severin-Schreiber-Gasse 3  
1180 Wien  
T: +43 59 1517 00 - 403  
F: +43 59 1517 00 - 550  
[s.gajic@evang.at](mailto:s.gajic@evang.at); [kr-jur@evang.at](mailto:kr-jur@evang.at)

Wien, am 15. April 2019

Zahl: **STG 01; 758/2019**

Bitte auf allen Schreiben immer die  
Geschäftszahl des Kirchenamtes anführen.

**Betrifft: 2. Dienstrechts-Novelle 2019; Begutachtungsverfahren,  
GZ: BMÖDS-920.196/0001-III/A/1/21019, Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlaubt sich zum oben genannten Begutachtungsentwurf innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

Bisher musste bei einem Verfahren gegen einen Religionslehrer oder eine Religionslehrerin laut § 221 BDG 1979 ein Mitglied des Senates Religionslehrperson desselben Bekenntnisses sein. Für die Bestellung kam der entsprechenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft ein Vorschlagsrecht zu.

Ebenso ist bislang in § 200k BDG festgelegt, dass bei Verfahren gegen Religionspädagogen ein Mitglied des Senates Hochschullehrperson mit demselben Bekenntnis sein muss und den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auch in diesem Fall ein Vorschlagsrecht zusteht.

Diese Erfordernisse werden durch den vorliegenden Entwurf ersatzlos gestrichen. Dies stellt eine Beschneidung der Rechte der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften dar. Es besteht hierzu weder eine Notwendigkeit noch ein Anlass. Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. spricht sich daher gegen die 2. Dienstrechts-Novelle 2019 in der vorgelegten Fassung aus.

Zudem bedauert die Kirchenleitung, dass in dieser Angelegenheit, bei der es direkt um die Mitwirkungsrechte der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften geht, keine vorherige Kontaktnahme erfolgte.

Für den Oberkirchenrat A. und H.B.

  
Prof. Mag. Karl Schiefermair  
Oberkirchenrat



  
Dr. Dieter Beck  
Oberkirchenrat